Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2920**

15. Wahlperiode 15. 04. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Andreas Pinkwart, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/2781 –

Neues Steuerformular für nicht buchführungspflichtige Unternehmer

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung vom 31. Juli 2003 wurde u. a. die Umsatzgrenze, ab der ein gewerblicher Unternehmer buchführungspflichtig ist, von 260 000 Euro auf 350 000 Euro angehoben. Ziel dieser Änderung war, gerade kleine mittelständische Unternehmen von Bürokratie zu entlasten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 130/03) bemerkt: „Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer werden dadurch überproportional belastet, dass sie bereits bei geringen Einnahmen/Umsätzen u. a. gegenüber den Finanzbehörden umfassende Aufzeichnungs- und Erklärungsfristen erfüllen müssen. Vielfach muss bereits zur Erfüllung der elementaren Buchführungspflichten die Hilfe von Steuerberatern hinzugezogen werden. Die dadurch entstehenden Kosten stehen gerade bei kleinen und kleinsten Unternehmen häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Umsätzen. Bürokratische Hürden sind damit ein wesentliches Hindernis auf dem Weg zu einer erfolgreichen und auch für das Gemeinwesen nachhaltig ‚profitablen' Geschäftstätigkeit."

Ebenfalls mit dem Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung wurde festgelegt, dass nicht buchführungspflichtige Unternehmen eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstellen haben. Diese Standardisierung sollte einen Beitrag zur Steuervereinfachung darstellen und dem Steuerpflichtigen nicht nur die Erfüllung seiner Erklärungs- und Auskunftspflichten erleichtern, sondern auch Nachfragen seitens der Finanzbehörden vermeiden.

Das Formular wurde im Bundessteuerblatt 2003 Teil I S. 502 veröffentlicht. Es besteht aus zwei DIN-A4-Seiten mit 82 Zeilen, die auszufüllen sind. Die Anleitung zum Formular umfasst 5 DIN-A4-Seiten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. April 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach der Gesetzesbegründung zum Kleinunternehmerförderungsgesetz (Artikel 2) werden mit dem neuen Vordruck zur Einnahmenüberschussrechnung zwei Ziele verfolgt: Steuervereinfachung sowie ökonomischere und effizientere Steuerkontrolle. Die Bundesregierung ist bei der Vordruckgestaltung dieser gesetzgeberischen Vorgabe gefolgt.

Der Vereinfachungseffekt des Vordrucks liegt insbesondere in der zusammengefassten Darstellung der für die Einnahmenüberschussrechnung wesentlichen Fragen. Er spiegelt das geltende Recht wider; er setzt kein neues Recht. Der Vordruck (mit seiner Anleitung) ist somit eine zuverlässige Hilfestellung für eine ordnungsmäßige Gewinnermittlung gerade auch für nicht beratene Steuerpflichtige. Wer ihn gewissenhaft ausfüllt, beugt Rückfragen und Beanstandungen der Finanzverwaltung vor. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass selbstverständlich nicht der gesamte Vordruck auszufüllen ist, sondern nur die für den Steuerpflichtigen jeweils in Betracht kommenden Zeilen.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Vordruck aber auch bessere Kontrollmöglichkeiten schaffen. Er war zwar bereit, durch Anhebung der Buchführungspflichtgrenzen des § 141 Abgabenordnung (Artikel 6 des Kleinunternehmerförderungsgesetzes) eine Vielzahl von Steuerpflichtigen aus der aufwändigeren Buchführungspflicht (Bilanzierungspflicht) zu entlassen. Es musste jedoch im Interesse der Steuergerechtigkeit darauf geachtet werden, dass die Einnahmenüberschussrechnung einen ausreichenden Standard an Transparenz und Kontrollmöglichkeiten bietet. Auch diesem Ziel dient der neue Vordruck. Mit seinen Kennziffern eröffnet er der Finanzverwaltung die Möglichkeit maschineller Abgleiche (z. B. Plausibilitätskontrollen). Nur auf dieser Basis ist ein zeitgemäßes und zielführendes Risikomanagement möglich, das die Finanzverwaltung (z. B. im Hinblick auf Betriebsprüfungen) darin unterstützt, ihrem verfassungsmäßigen Auftrag eines gesetzmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzugs nachzukommen.

1. Welche formellen Anforderungen galten bisher für die Einnahmeüberschussrechnung?

Keine.

2. Auf welchem Vordruck und in welcher Weise wurde den Finanzbehörden das Ergebnis der Einnahme-Überschuss-Rechnung bisher erklärt?

Das Ergebnis der Einnahmenüberschussrechnung (Gewinn/Verlust) wurde bisher in der Anlage zur Einkommensteuererklärung „GSE“ (Gewerbebetrieb/Selbständige Arbeit) erklärt. Nähere Angaben über die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben erfolgten formlos auf einer gesonderten Anlage.

3. Worin sieht die Bundesregierung für die Unternehmen Vereinfachungseffekte durch das neue Steuerformular?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Inwiefern werden dem Unternehmer nach Auffassung der Bundesregierung durch das neue Steuerformular die Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten erleichtert?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass viele seit dem 1. Januar von der Buchführungspflicht befreite Unternehmer ohne die Hilfe eines Steuerberaters nicht in der Lage sein werden, das Formular auszufüllen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

6. Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung, dass die dadurch entstehenden Kosten gerade bei kleinen und kleinsten Unternehmen häufig in keinem Verhältnis zu den erzielten Umsätzen stehen dürften?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Falls nein, ist die Bundesregierung dann der Auffassung, dass die Mehrzahl der betroffenen Unternehmer in der Lage ist, die Anleitung zum Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – EÜR“ zu verstehen?

Ja. Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein Großteil der Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, Freiberufler sind. Diese werden in der Regel ohnehin steuerlich beraten.

8. Setzt das Formular faktisch eine Buchführung voraus?

Nein. Gesetzliche Aufzeichnungspflichten (z. B. Aufzeichnungspflichten nach § 22 Umsatzsteuergesetz) bleiben unberührt.

9. Falls ja, wie ist das mit der Anhebung der Buchführungsgrenzen in § 141 der Abgabenordnung zu vereinbaren?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Falls nein, warum sind dann Entnahmen und Einlagen aufzuzeichnen?

Nach § 4 Abs. 4a Satz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind die Entnahmen und Einlagen gesondert aufzuzeichnen.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich viele bis zum 31. Dezember 2003 buchführungspflichtige Unternehmer, die nach der Anhebung der Grenzen nicht mehr buchführungspflichtig sind, gezwungen sehen, weiterhin wie bisher eine Buchführung zu erstellen?

Nein.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, dass § 5 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) für diese Fälle der freiwilligen

Buchführung die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich vorschreibt?

Wer nicht buchführungspflichtig ist, darf freiwillig eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG vornehmen. § 5 Abs. 1 EStG gilt nur für Gewerbetreibende. Grundsätzlich ist es sachgerecht, wenn schon Bücher geführt und Abschlüsse gemacht werden, diese auch der Besteuerung zugrunde zu legen.

13. Hält es die Bundesregierung für zumutbar und praktikabel, dass selbst kleinere Unternehmen die Umsatzsteuer und die Vorsteuer getrennt als Betriebseinnahme bzw. Betriebsausgabe aufzeichnen müssen?

Die Angaben sollen auch einen Abgleich mit den Angaben in der Umsatzsteuererklärung ermöglichen. Aus § 22 Abs. 2 Nr. 5 des Umsatzsteuergesetzes ergibt sich die Verpflichtung zur gesonderten Aufzeichnung der Vorsteuer. Aus Vereinfachungsgründen ist es dem Unternehmen nach § 63 Abs. 5 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung jedoch gestattet, dass er die Entgelte sowie die darauf entfallenden Vorsteuerbeträge in einer Summe getrennt nach den in den Eingangsrechnungen angewandten Steuersätzen aufzeichnet; in diesen Fällen ist das Herausrechnen der Vorsteuer eine leichte Rechenoperation.

14. Warum müssen selbst kleine Unternehmen, die unter den Gewerbesteuerfreibetrag fallen und daher keine Gewerbesteuer zahlen, ihre kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten getrennt aufzeichnen?

Bei einer Überarbeitung der Anleitung zum Vordruck wird klargestellt, dass die Unternehmer, die unter den Gewerbesteuerfreibetrag fallen, diese Angaben nicht zu machen brauchen.

15. Ist es üblich, betroffene Unternehmen, Unternehmensverbände oder die steuerberatenden Berufe bei der Konzipierung von Steuerformularen zu beteiligen?

Ja.

16. Falls ja, wurden sie auch bei der Erstellung dieses Formulars einbezogen und wie haben sie sich ggf. geäußert?

Bei der Erstellung des Vordruckes wurde die DATEV zu Rate gezogen, die sich später davon distanziert hat. Die DATEV verfügte bereits über ein Muster für einen derartigen Vordruck, auf dem das amtliche Formular aufbaut.

17. Falls nein, warum wurden sie nicht beteiligt?

Eine Beteiligung von Verbänden war aus Zeitgründen (angemessene Vorlaufzeit) nicht mehr möglich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333